

Verordnung
der Bundesregierung

**Aufhebbare Fünfzehnte Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Zielsetzung

Aufhebung des Embargos gegenüber Kuwait

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 20. März 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (noch nicht verkündete 14. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung), wird wie folgt geändert:

Nach § 69e wird folgender § 69f eingefügt:

„§ 69f**Aufhebung des Embargos gegen Kuwait**

Die in den §§ 38, 52 und 69a bis e enthaltenen Beschränkungen gegen Irak und Kuwait gelten ab 2. März 1991 nicht mehr gegen Kuwait.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 2. März 1991 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Nach der Befreiung von Kuwait hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 2. März 1991 die Resolution 686 verabschiedet, die die Aufhebung des Embargos gegenüber Kuwait enthält. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat daraufhin eine EG-Verordnung beschlossen, wodurch die Ratsverordnungen Nr. 2340/90 vom 8. August 1990 (ABl. Nr. L 213) und Nr. 3155/90 vom 29. Oktober 1990 (ABl. Nr. L 304) aufgehoben werden.

Die Bundesregierung setzt mit dieser Verordnung den Beschluß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um, soweit dies nicht durch die genannte EG-Verordnung, die unmittelbar geltendes Recht ist, geschieht. Im Hinblick auf die EG-Vorschriften wird die Sanktionsbewehrung aufgehoben.

Die preislichen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, da die Auswirkungen dieser Vorschrift derzeit nicht absehbar sind.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 7. August 1990 (BAnz. S. 4013) bzw. der Zehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065) waren § 38 Abs. 3 und § 52, sowie §§ 69 b, 69 c, 69 d und 69 e, die nationale Beschränkungen in bezug auf Irak und Kuwait enthalten, eingeführt worden. Diese Beschränkungen werden in bezug auf Kuwait nunmehr aufgehoben. Ferner wird der durch die 10. Verordnung eingeführte § 69 a, der durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BAnz. S. 6757) geändert und ergänzt worden war, in bezug auf Kuwait ebenfalls aufgehoben. Die EG-Verordnungen Nr. 2340/90 vom 8. August 1990 sowie Nr. 3155/90 vom 29. Oktober 1990 waren durch § 69 a mit Sanktionen bewehrt worden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

